

Anthropoi Selbsthilfe
Bundesvereinigung Selbsthilfe im
anthroposophischen Sozialwesen e.V.

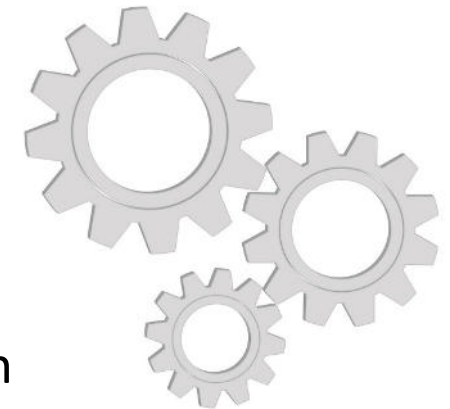
Das Bundesteilhabegesetz

*Was ändert sich für Menschen mit
Assistenzbedarf, Angehörige und Betreuer?*

Rechtsanwältin Beatrice Nolte
Lebensgemeinschaft Sassen/Richthof – 04. November 2017

■ **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

- Neue Definition von Behinderung
- Neue Definition leistungsberechtigter Personenkreis
- Systemumstellung
 - Personenzentrierung
 - Trennung der Leistungen
- Verfahrensrecht und Bedarfsermittlung
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege
- Änderung bei Heranziehung von Einkommen und Vermögen



- UN Behindertenrechtskonvention (UN BRK)
 - Umfassendes Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - Deutschland hat die Konvention am 30. März 2007 unterzeichnet
 - Am 26. März 2009 ist die UN BRK in Deutschland in Kraft getreten
 - Dies hat den Forderungen nach einem modernen Teilhaberecht zusätzliche Kraft gegeben

■ Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2013: **Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht**

„Nichts über uns – ohne uns“

„Die Koalitionsparteien [...] haben sich [...] darauf verständigt, [...] die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. [...]

Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderungen wird so geregelt, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“



„Der Weg zum Bundesteilhabegesetz“,
Herausgeber: Bundesministerium für
Arbeit und Soziales, Referat Information,
Publikation, Redaktion 53107 Bonn –
Stand: August 2014

Bundesteilhabegesetz - Historie

- Beteiligung der Betroffenen v.a. über Verbände
- 26. 04. 2016: Referentenentwurf
- Proteste der Betroffenenverbände
- 07. 11. 2016: Anhörung Bundestag-Ausschuss für Arbeit und Soziales

begleitende Demonstrationen der Fachverbände und (separat) der Lebenshilfe

- 01. 12. 2016: 2. und 3. Lesung Bundestag
- 16. 12. 2016: Zustimmung Bundesrat
- **29. 12. 2016: Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66**



Bundesteilhabegesetz - wesentliche Änderungsbereiche

- Bedarfsermittlung – Personenzentrierung
- Zugang zu den Leistungen – berechtigter Personenkreis
- Trennung der Leistungen
- Verfahren – u.a. Antragserfordernis
- Leistungserbringungsrecht

- **Erhöhung von Freibeträgen in der Eingliederungshilfe Stufe 1 (2017):**
 - Erhöhung des monatlichen Einkommens-Freibetrags um bis zu 260€
 - Erhöhung des Vermögens-Freibetrags von 2.600€ auf 30.000€
 - Bessere Anrechnung des Werkstattentgelts auf Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt für WfbM Mitarbeiter
- **Erhöhung des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe (für Menschen mit Grundsicherung) auf 5.000€ (01.04.2017)**
- **Erhöhung des Arbeitsförderentgeltes von 26 € auf 52 €**
- **Erhöhung von Freibeträgen in der Eingliederungshilfe Stufe 2 (2020):**
 - Eigenbeitragsverfahren, Einkommensfreibetrag von jährlich rund 30.000€
 - Erhöhung des Vermögensfreibetrags auf etwa 50.000€
 - Vollständige Freistellung des Partnereinkommens

- **Heute ist WfbM zentraler Ort für die Teilhabe am Arbeitsleben**
- **BTHG führt Alternativen ein (ab 2018):**
 - Andere Leistungsanbieter
 - Bundesweites Budget für Arbeit
- **Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes von 26€ auf 52€**
- **Weiterhin Ausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf am Arbeitsleben:**
 - Kriterium des „Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ bleibt erhalten → Widerspruch zur UN-BRK als Menschenrechtskonvention

Bundesteilhabegesetz - Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)

- **Seit 30.12.2016 in Kraft (Bundesteilhabegesetz Art. 22)**
- **Mitbestimmungsrecht der Werkstatträte in bestimmten Angelegenheiten**
 - Maßnahme von Zustimmung des Werkstatrates abhängig
 - Werkstattordnung, Regelungen zu Arbeitszeiten, Arbeitsentgelte, Verpflegung, etc.
- **Erweiterte Mitwirkungsrechte, z.B.**
 - Darstellung der Verwendung der Arbeitsergebnisse in leichter Sprache
- **Stärkung der Vermittlungsstelle (3 Personen)**
- **Verpflichtende Einführung von sog. Frauenbeauftragten in allen anerkannten WfbM**

Bundesteilhabegesetz - neue Regelung zu Führungszeugnissen



Erweitertes Führungszeugnis notwendig (seit 2017)

Dienste und Einrichtungen fordern erweitertes Führungszeugnis für Mitarbeiter*innen und dauerhaft ehrenamtlich Beschäftigte die Kontakt mit Menschen mit Behinderung haben

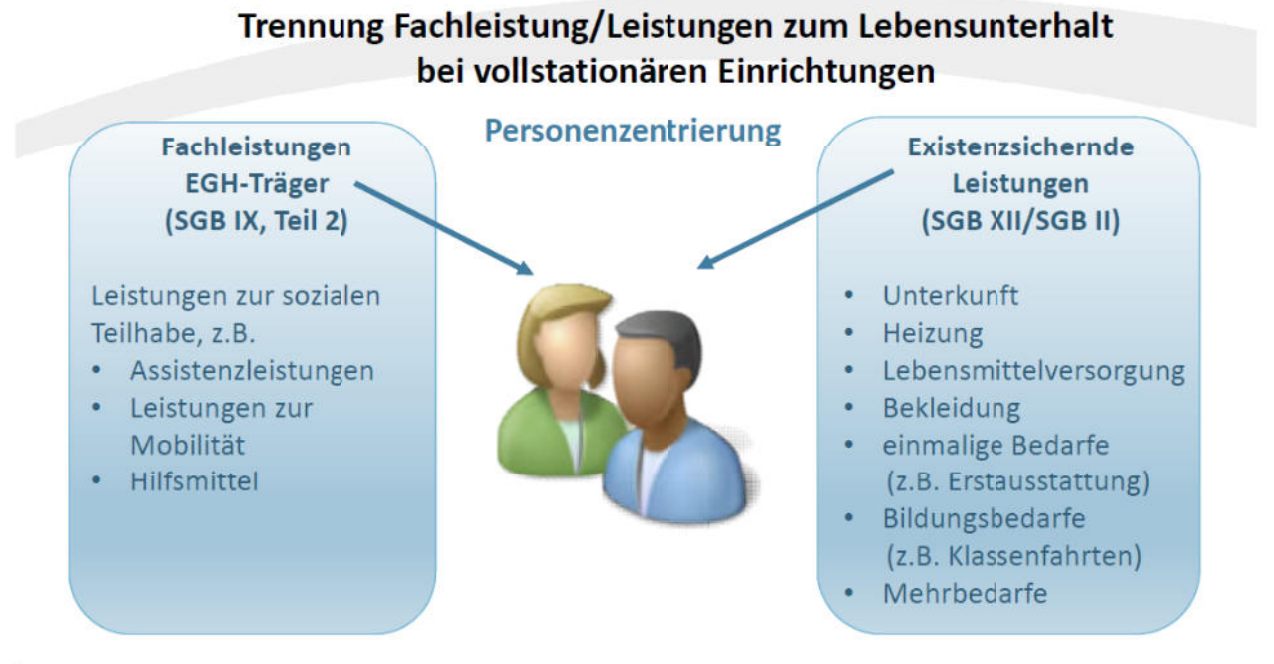
Blick in die Zukunft

Ein Teil des BTHG tritt am 01.01.2018 in Kraft, ein weiterer großer Teil erst 2020, ein letzter Teil 2023.

Bundesteilhabegesetz - Systemumstellung – Trennung der Leistungen

- Trennung von Fachleistungen (*Eingliederungshilfe*) und Existenzsichernden Leistungen (*Sozialhilfe*)
- **Aber:** Trennung der Leistungen gilt nicht für minderjährige Leistungsberechtigte!

11. Eingliederungshilfe - Personenzentrierung



Existenzsichernde Leistungen

■ Heute:

– In ambulant betreuten Wohnformen:

- Direkte Auszahlung des Regelsatzes und der Mietkosten vom Sozialhilfeträger

– In stationären Einrichtungen:

- Lebensunterhalt gedeckt durch die Einrichtung
- Auszahlung von Barbetrag und Kleiderpauschale

■ Ab 2020:

– Direkte Auszahlung der existenzsichernden Leistungen (von Regelsatz und Kosten der Unterkunft) auch für Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen

– Barbetrag und Kleiderpauschale entfallen

- Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen erhalten Regelbedarfsstufe 2 = 368 € (im Vergleich zu Regelbedarfsstufe 1=409 € für Menschen in Wohnungen)

■ **Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen**

- Angemessenheitsgrenze: Allgemeine Kosten der Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des Herkunftsgebietes (*barrierefrei*)
- Bei Vorlage eines abgeschlossenen Mietvertrags mit detailliert ausgewiesenen Nebenkosten etc. kann diese um maximal 25% überschritten werden
- Bei erhöhtem Wohnraumbedarf aufgrund des Umfangs der Assistenzleistungen werden darüberhinausgehende Kosten von der Eingliederungshilfe gedeckt

■ **Zahlreiche offene Fragen zur Umsetzung**

- Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen sind in die modellhafte Erprobung aufgenommen worden

- **Wunsch- und Wahlrecht: Wünschen der Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, wenn sie „angemessen“ sind (§ 104 SGB IX-neu)**
- **Prüfung der Zumutbarkeit einer von den Wünschen abweichenden Leistung**
 - Nur bei Zumutbarkeit einer Alternativleistung sind die Kosten der gewünschten Leistung überhaupt zu prüfen – hier wird auf die Praxis zu achten sein.
- **Die gewünschte Leistung gilt als nicht angemessen,**
 - Wenn ihre Kosten die Kosten einer vergleichbaren Leistung unverhältnismäßig übersteigen und
 - Wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalls durch eine vergleichbare Leistung gedeckt werden kann
- **Poolen von Leistungen ist möglich, wenn dies zumutbar erscheint**
→ **Aufgrund der Bedeutung Teil der modellhaften Erprobung**

- **Detaillierte Regelungen zur Koordinierung in Teil 1 SGB IX**
- **Zuständiger Rehabilitationsträger koordiniert das Verfahren zur Feststellung der Rehabilitationsleistungen, wenn mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind (§§14 ff. SGB IX)**
 - Ziel sind grundsätzlich Leistungen „wie aus einer Hand“

Bundesteilhabegesetz - Bedarfsermittlung und Bedarfsermittlung

- **Teilhabepanung - Teil 1 SGB IX (alle Rehabilitationsträger):**
 - Teilhabepanung durch zuständigen Rehabilitationsträger erforderlich, wenn mehrere Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger beteiligt sind
 - Möglichkeit einer Teilhabepankonferenz unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten.
 - **Auf Wunsch** des Betroffenen können Vertrauensperson und Bevollmächtigte teilnehmen
- **Gesamtplanverfahren - Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilfe):**
 - Gesetzliche Regelungen zum Gesamtplanverfahren (ab 2018)
 - Ziel: Einheitliches, gesetzlich verankertes Verfahren zur Bedarfsermittlung
 - **Gesamtplanverfahren: immer vorgeschrieben**
 - Beteiligung des Leistungsberechtigten (und einer Person seines Vertrauens)
 - Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen
 - Ermittlung und Feststellung des individuellen Bedarfs
 - Möglichkeit einer Gesamtplankonferenz unter Einbeziehung des Leistungsberechtigten
 - **Ab 2020: Antragserfordernis für Leistungen der Eingliederungshilfe (und Grundsicherung)**

- **Umfangreiche Beratungspflichten der Träger der Eingliederungshilfe** im Vorfeld und während des Gesamtplanverfahrens umfassen insbesondere
 - Die persönliche Situation des Leistungsberechtigten, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - Die Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem
 - Die Leistungen anderer Leistungsträger
 - Die Verwaltungsabläufe
 - Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum
 - Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum
 - Eine gebotene Budgetberatung
- **Beratung auf Wunsch im Beisein einer Person des Vertrauens** und in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form

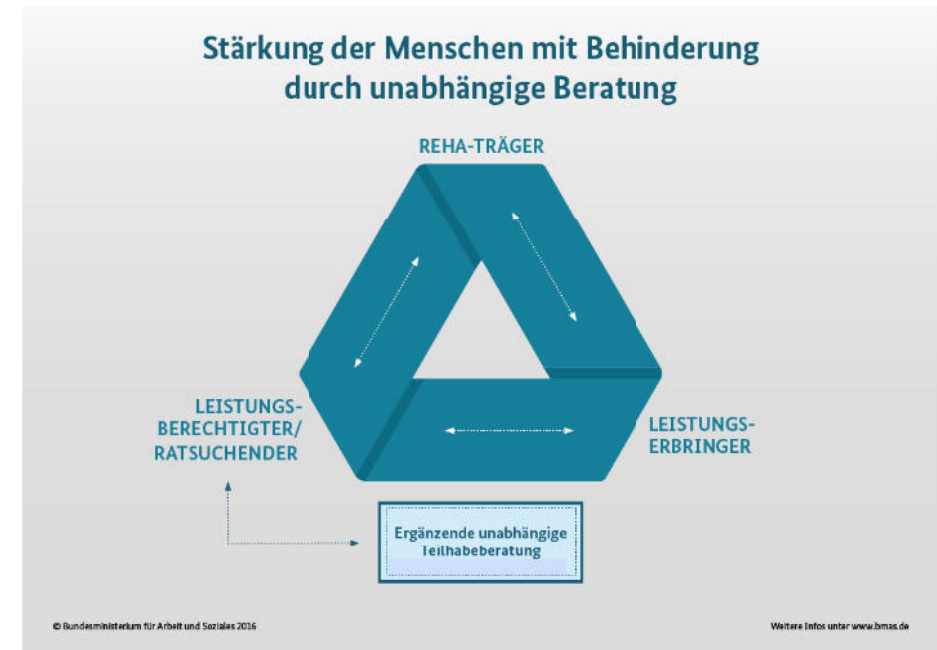
- **Umfangreiche Unterstützungspflichten der Träger der Eingliederungshilfe** umfasst
 - Hilfe bei der Antragstellung
 - Hilfe bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger und das Hinwirken auf zeitnahe Entscheidungen anderer Leistungsträger
 - Hilfe bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten
 - Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen
 - Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - Vorbereitung von Kontakten und Begleitung zu Leistungsanbietern
 - Hilfe bei der Entscheidung über Leistungserbringer sowie bei der Aushandlung und dem Abschluss von Verträgen mit Leistungserbringern

- **Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungsberechtigten hinzuweisen auf**
 - Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
 - Die Beratung und Unterstützung von
 - Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen (Peer-Beratung)
 - Verbänden der freien Wohlfahrtspflege
 - Angehörigen der rechtsberatenden Berufe
 - Sonstige Stellen

Bundesteilhabegesetz - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

■ **Ab 2018: Einführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**

- Ergänzt Beratungspflicht der Träger der Eingliederungshilfe
- Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen des SGB IX
- Niederschwelliges Angebot im Vorfeld der Beantragung von Leistungen
- Förderung durch den Bund (bis Ende 2022)



■ **Regelungsbereiche**

- Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung
- Schnittstelle Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege
- Regelung zur pauschalen Abgeltung von Pflegeversicherungsleistungen (im gemeinschaftlichen Wohnen)

■ **Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflegeversicherung**

- Für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf: Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung stehen weiterhin gleichrangig nebeneinander
- Im Referentenentwurf geplanter Vorrang der Pflegeversicherung im häuslichen Umfeld konnte verhindert werden

- **Neues Leistungserbringungsrecht ab 01. Januar 2018:**
 - Übergangsfrist der Vergütung bis Ende 2019 für geltende Verträge
 - Rechtliche Grundlage für Neuverhandlungen vor 2020 geschaffen
 - erheblicher Aufwand und noch Unsicherheit für die Einrichtungen

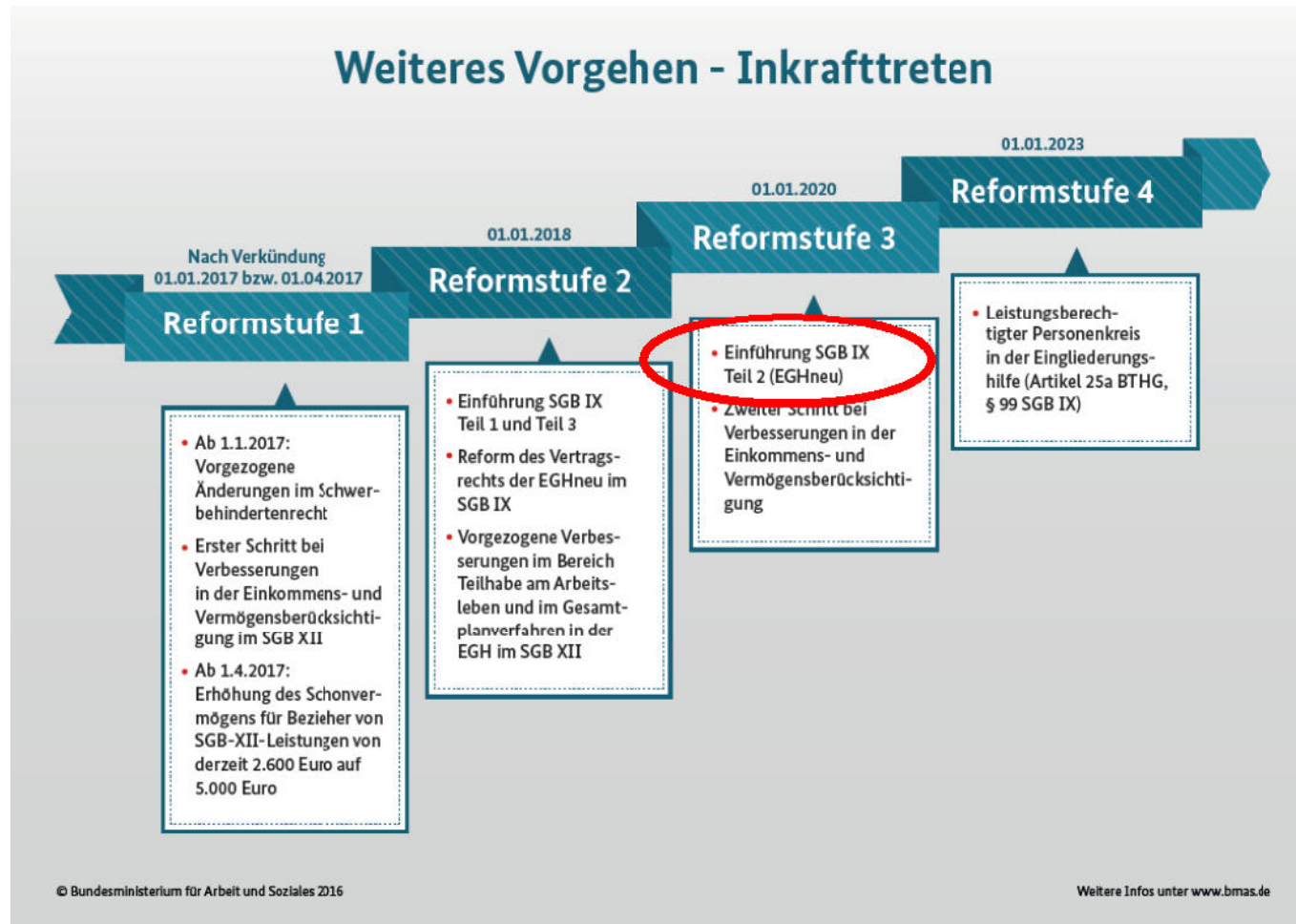
- **Änderungen z.B.:**
 - **Externer Vergleich zur Vergütung** (Vergütung ist angemessen, wenn sie im unteren Drittel der Vergütungen vergleichbarer Leistungserbringer liegt)
 - Gefahr eines Kostendrucks „nach unten“

- **Modellhafte Erprobung von relevanten Teilen des neuen Eingliederungshilferechts und seiner Schnittstellen**
 - Von 2017 bis 2021 Erprobung der neuen Regelungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den zuständigen Landesbehörden in ausgewählten Regionen
 - Fiktive Anwendung des neuen Rechts
- **Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben von z.B.**
 - Auswirkungen verbesserter Einkommens- und Vermögensanrechnung
 - Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zum Lebensunterhalt
 - Einführung des Budgets für Arbeit und anderer Leistungsanbieter
- **Leistungsberechtigter Personenkreis:**
 - Rechtliche Auswirkungen mit Bericht an Bundestag und Bundesrat zum 30.6.2018 (sehr knappes Zeitfenster)

■ **Zuständigkeitsregelungen:**

- Bestimmung eines geeigneten Trägers der Eingliederungshilfe grundsätzlich bis zum 01.01.2018
 - Bei mehreren Trägern fördern des Erfahrungsaustauschs und der Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur Überprüfung von Leistungen und zur Qualitätssicherung
- ## ■ **Hinwirkung auf flächendeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote** von Leistungsanbietern
- ## ■ **Unterstützung der Leistungsträger bei ihrem Sicherstellungsauftrag**
- ## ■ **Bestimmung eines Instruments zur Bedarfsermittlung, dass sich an ICF orientiert**

Bundesteilhabegesetz - Übersicht des Inkrafttretens



Folgende wesentlichen Forderungen sind im neuen BTHG nicht erfüllt:

- **Gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf**
 - Beseitigung des Zugangskriteriums „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“
- **Volle Pflegeleistungen unabhängig vom Wohnort**
 - Auch im gemeinschaftlichen Wohnen (heute max. 266€ pro Monat)
- **Präventive Leistungen zur Gesundheitssorge durch Assistenz**
- **(Noch) keine dauernde Förderung der unabhä. Teilhabeberatung**
 - Finanzierung muss sich an den Menschen mit Behinderung ausrichten

Bundesteilhabegesetz - Nächste Schritte für Angehörige und Betreuer

■ **Ab 2018:**

– **Informationen über Umsetzung des BTHG einholen:** z.B.

- Wer ist Träger der Eingliederungshilfe?

(Regelung ist länderspezifisch - in Hessen noch umstritten, bis zu einer Neuregelung bleibt es bei bisherigen Zuständigkeiten)

- Wer bietet unabhängige Teilhabeberatung an?

- ...

■ **Bis Ende 2019:**

- Inanspruchnahme der Teilhabeberatung (Träger der Eingliederungshilfe und/oder unabhängige Teilhabeberatung)

Bundesteilhabegesetz - Nächste Schritte für Angehörige und Betreuer

■ **Bis Ende 2019:**

- Teilnahme am Gesamtplanverfahren (Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechts)
- **Antrag auf Grundsicherung bei Träger der Sozialhilfe**
- **Antrag auf Fachleistungen bei Träger der Eingliederungshilfe**
- **Abschluss neuer Verträge mit Leistungserbringern**

■ **2023:**

- Ggf. Schritte bei Änderungen aufgrund der Neudefinition der Leistungsberechtigten

- **Anthropoi Selbsthilfe**

<http://anthropoi-selbsthilfe.de/>

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Bundesteilhabegesetz**

http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales – FAQ zum BTHG**

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>

Danke

Die Folien der Präsentation sind nicht immer selbsterklärend, es gilt das gesprochene Wort.
Haben Sie Fragen zu dem Vortrag, melden Sie sich gerne.

Kontakt: Rechtsanwältin Beatrice Nolte
Karl-Marx-Str. 135
12043 Berlin
recht@anthropoi-selbsthilfe.de
www.rechtsberatung-nolte.de